

RECHTSSACHE 26/67

HENRI DANVIN

GEGEN

KOMMISSION  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer)  
vom 11. Juli 1968<sup>1</sup>**

Leitsätze

1. *Beamte — Vertretungsregelung — Befugnisse der Verwaltung — Vorschriften über die vorübergehende Verwendung — Anwendbar lediglich auf Beamte der gleichen Laufbahngruppe  
(EWG-Beamtenstatut, Artikel 7)*
2. *Kosten — Aufhebung gegeneinander — Außergewöhnlicher Grund  
(Verfahrensordnung, Artikel 69 § 3)*

1. Die Vertretungsregelung gehört zu den einer Verwaltung zustehenden allgemeinen Organisationsbefugnissen, die das Recht einschließen, dafür zu sorgen, daß der Dienstbetrieb bei Abwesenheit oder Verhinderung des Inhabers eines bestimmten Amtes keine Unterbrechung erfährt; die Stellvertretung darf allerdings nicht länger dauern, als dies der normale Dienstbetrieb objektiv erfordert.

Da die vorübergehende Verwendung nur innerhalb der

Laufbahngruppe gestattet ist, welcher der zu ersetzende Beamte angehört, kommt sie nicht für einen Bediensteten in Frage, der einen Beamten einer anderen als seiner eigenen Laufbahngruppe vertreten hat.

2. Es ist ein außergewöhnlicher Grund, die Kosten gegeneinander aufzuheben, wenn das Schweigen einer Gesetzesvorschrift über die Rechtsstellung des Klägers geeignet war, Ungewißheit über den Inhalt der einschlägigen Vorschriften entstehen zu lassen.

---

In dem Rechtsstreit 26/67

HENRI DANVIN,

Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Französisch.